

# **Baumkontrollrichtlinien**

## **Richtlinien für Baumkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit**

Aus der Arbeit des RWA „Baumkontrollen“  
In Abstimmung mit dem AK „Baumkontrollen/Baumpflege“

### **Benutzerhinweise**

Technische Regeln der FLL stehen jedem zur Anwendung frei. Eine Anwendungspflicht kann sich aus Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, Verträgen oder aus sonstigen Rechtsgrundlagen ergeben.

FLL-Regelwerke sind Ergebnis ehrenamtlicher technisch-wissenschaftlicher Gemeinschaftsarbeit. Durch die Grundsätze und Regeln, die bei ihrer Erstellung angewandt werden, sind sie als fachgerecht anzusehen.

FLL-Regelwerke sind eine wichtige Erkenntnisquelle für fachgerechtes Verhalten im Normalfall. Jedoch können sie nicht alle möglichen Sonderfälle erfassen, in denen weitergehende oder einschränkende Maßnahmen geboten sein können. Dennoch bilden sie einen Maßstab für einwandfreies technisches Verhalten. Dieser Maßstab ist auch im Rahmen der Rechtsordnung von Bedeutung.

FLL-Regelwerke sollen sich als „anerkannte Regeln der Technik“ einführen.

Durch die Anwendung von FLL-Regelwerken entzieht sich niemand der Verantwortung für eigenes Handeln. Jeder handelt insoweit auf eigene Gefahr.

Jeder, der in einem FLL-Regelwerk einen Fehler oder eine Missdeutung entdeckt, die zu einer falschen Anwendung führen kann, wird gebeten, dies der FLL unverzüglich mitzuteilen, damit etwaige Mängel beseitigt werden können.

Modale Hilfsverben (z. B. soll, sollte, muss) und deren Aussagefähigkeit sind für ein eindeutiges Verständnis des Regelwerkes von besonderer Bedeutung. Hinweise nennt DIN 820 „Normungsarbeit“.

# Baumkontrollrichtlinien – Richtlinien für Baumkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit

## Herausgeber:

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL)

Friedensplatz 4, 53111 Bonn

Tel.: 0228/965010-0, Fax: 0228/965010-20

E-Mail: [info@fll.de](mailto:info@fll.de), Homepage: [www.fll.de](http://www.fll.de)

## Bearbeitung durch den Regelwerksausschuss (RWA) „Baumkontrollen“:

Prof. Dr. Andreas Roloff (RWA-Leitung), Tharandt

Thomas Amtage (Bund Deutscher Landschaftsarchitekten e. V.), Berlin/Halberstadt

Dr. Joachim Bauer (GALK<sup>e.V.</sup> – Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz e. V.), Köln

Frank Bechstein (Qualitätsgemeinschaft Baumpflege und Baumsanierung e. V.), Kriftel

Jörn Benk (ARGE Neue Baumpflege e. V.), Mülheim

Peter Bott (VBSH Verband der Begrünungs-System Hersteller e. V.), Bühl

Armin Braun (Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher Kommunalversicherer), Bonn

Jörg Cremer (Fachverband geprüfter Baumpfleger e. V.), Bonn

Prof. Dr. Dirk Dujesiefken, Hamburg

Katharina Dujesiefken (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.), Schwerin

Wolfgang Groß (Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V.), Bad Honnef

Michael Hartmann (Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V.), Ellerau

Dr. Jürgen Kutscheidt (RAL Gütegemeinschaft Baumpflege e. V.), Krefeld

Eiko Leitsch, Nauheim

Wolf Meyer-Ricks (Arbeitsgemeinschaft Sachverständige Gartenbau – Landschaftsbau – Sportplatzbau e. V.), Meerbusch

Kirstin Nieland (Bund Deutscher Forstleute e. V.), Bochum

Hermann Reinartz (Sachverständigen-Arbeitsgemeinschaft Baumstatik e. V.), Köln

Udo Riebold (Zentralverband Gartenbau e. V.), Eschborn

Dr. Hans-Gerorg Scherer (Biologisch-Technische Überprüfung Baum e. V.), Göttingen

Gerhard Schmidt (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V.), Gelsenkirchen

† Dr. Hans-Joachim Schulz, Düsseldorf/Waldbröl

Bodo Siegert (Bundesverband für Arboristik, Höhenarbeit und Ökologie e. V.), Altdorf

Angelika Tiedtke-Crede (SVK Sachverständigen-Kuratorium e. V.), Hannover

Jürgen Unger (ISA Germany e. V.), Hörstel-Riesenbeck

Marko Wäldchen, Soest

Dr. Katharina Weltecke, Bad Arolsen

## Unter Mitwirkung des Arbeitskreises „Baumkontrollen/Baumpflege“

Claudia Amelung

Prof. Dr. habil. Hartmut Balder

Heiner Baumgarten

Ralf Bösing

Jochen Brehm

Frank Briese

Erk Brudi

Andreas Detter

Klaus Feckler

Bernd A. Fischer

Thomas Franiel

Dieter Fuchs

Philipp Funck

Eckhard Gronek

Elke Gronek

Roland Haering

Reinhart Hassel

Jörg Hirzmann

Prof. Dr. Rolf Kehr

Peter Klug

Bernd Knoblich

Rolf Lambrecht

Heiner Löchteken

Jörg Lohmann

Thomas Ludwig

Peter Nembach

Dr. Christian Rabe

Frank Rinn

Prof. Dr. Steffen Rust

Tanja Sachs

Axel Schütze

Stefan Schwarz

Ralf Semmler

Thomas Sinn

Bernhard Stoinski

Dr. Burkhard Walter

Prof. Dr. Ulrich Weihs

Dr. Henrik Weiß

Dr. Lothar Wessolly

## Ansprechpartner in der FLL-Geschäftsstelle:

Tanja Büttner

## Text- und Umgestaltung:

Tanja Büttner (FLL), Bonn

## Titelbild:

Katharina Dujesiefken, Schwerin

Lea Nollen, Bonn

Prof. Dr. Andreas Roloff, Tharandt

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck nur in vollständiger Fassung mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.  
Vertrieb durch den Herausgeber. Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

3. Ausgabe, 3.000 Exemplare, Bonn, April 2020

Frühere Ausgaben: 2004, 2010

<b>ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS .....</b>	<b>4</b>
<b>VORWORT.....</b>	<b>5</b>
<b>1 ANWENDUNGSBEREICH, ZWECK.....</b>	<b>7</b>
1.1 ANWENDUNGSBEREICH .....	7
1.2 ZWECK .....	7
<b>2 NORMATIVE VERWEISE .....</b>	<b>9</b>
<b>3 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN.....</b>	<b>10</b>
3.1 GRUNDSÄTZE ZU ART UND UMFANG DER VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT AUF GRUNDLAGE DER URTEILE DES BUNDESGERICHTSHOFS (BGH) VOM 21.01.1965, 4.03.2004, 06.03.2014 UND 13.06.2017.....	10
3.2 VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT UND ARTENSCHUTZ .....	13
3.3 FACHLICHE KONSEQUENZEN .....	14
<b>4 FACHLICHE GRUNDLAGEN .....</b>	<b>16</b>
4.1 GRUNDLAGEN ZUM LEBEWESEN BAUM.....	16
4.2 ENTWICKLUNGEN, DIE DIE VERKEHRSSICHERHEIT BEEINTRÄCHTIGEN KÖNNEN .....	17
<b>5 BAUMKONTROLLEN.....</b>	<b>19</b>
5.1 GRUNDSÄTZE.....	19
5.2 REGELKONTROLLEN .....	20
5.2.1 FAKTOREN FÜR DIE HÄUFIGKEIT VON BAUMKONTROLLEN (REGELKONTROLLEN) .....	20
5.2.2 UMFANG, DURCHFÜHRUNG.....	25
5.2.3 REGEL-KONTROLLINTERVALLE.....	28
5.2.4 WEITERES VORGEHEN .....	29
5.2.5 FACHLICHE EIGNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG VON BAUMKONTROLLEN .....	29
5.2.6 DOKUMENTATION .....	30
5.3 ZUSATZKONTROLLEN .....	30
5.4 GRENZEN VON REGELKONTROLLEN .....	31
<b>6 BAUMUNTERSUCHUNGEN .....</b>	<b>32</b>
<b>7 HINWEISE FÜR DEN SCHADENSFALL .....</b>	<b>34</b>
<b>8 WEITERE QUELLEN UND LITERATUR.....</b>	<b>35</b>
<b>ANHANG A (NORMATIV): BEGRIFFSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>37</b>
<b>BEZUGSQUELLEN .....</b>	<b>52</b>

---

## Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

---

<b>Abb. 1:</b>	Schema – Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen .....	33
<b>Tab. 1:</b>	Regel-Kontrollintervalle in Jahren.....	28

---

## Vorwort

---

Bäume haben mit ihrem äußeren Erscheinungsbild viel mehr zu bieten als die meisten anderen Pflanzen. Alleebäume, Einzelbäume oder Baumgruppen verbessern mit ihren vielfältigen Funktionen als Straßenbegleitgrün oder in Grünflächen unseren urbanen Lebensraum. Wenn sie sich frei entfalten können, entwickeln sich Bäume anders als in enger Nachbarschaft mit anderen Bäumen oder Gebäuden. Unter ungünstigen Verhältnissen passen sie ihre Entwicklung und ihr äußeres Erscheinungsbild den bisweilen extremen Standortbedingungen an. Als Lebewesen, die Jahrzehnte und Jahrhunderte an einen Standort gebunden sind, haben sie eine Fülle von Überlebensstrategien entwickelt, die eine natürliche Verkehrssicherheit unterstützen.

Durch viele verschiedene Umwelteinflüsse werden jedoch vor allem Stadt- und insbesondere Straßenbäume stark beansprucht und ggf. gefährdet. Dadurch können sie, z. B. durch abbrechende Äste oder durch ihr Umstürzen, zur Gefahr werden. Um die Verkehrssicherheit von Bäumen aufrechtzuerhalten und Schäden durch Bäume an Personen oder Sachen zu verhindern, sind regelmäßige Kontrollen notwendig. Baumeigentümer sind verpflichtet, die Verkehrssicherheit ihrer Bäume zu gewährleisten.

Bei Unfällen, die durch Bäume verursacht wurden, stellt sich regelmäßig die Frage nach ihrer Vorhersehbarkeit. In der Praxis besteht häufig die Schwierigkeit, für das „Lebewesen Baum“ ein allgemeines Anforderungsprofil für Baumkontrollen festzulegen (insbesondere betreffend Umfang, Zeitpunkt, Häufigkeit). Denn im Gegensatz zu technischen Bauwerken sind Bäume lebende Organismen, deren verkehrgefährdende Risiken sich schwerer abschätzen lassen. Wegen der uneinheitlichen Rechtsprechung der Instanzgerichte sowie der zahlreichen Fachmeinungen benötigt die Praxis allgemeingültige, fachlich fundierte Hilfestellungen.

Die Auseinandersetzung mit den Urteilen der Rechtsprechung (BGH-Urteile von 1965 bis in die jüngste Zeit) und den Erkenntnissen aus Wissenschaft und Praxis zum „Lebewesen Baum“ und zur Baumkontrolle zeigen, dass die früher von Instanzgerichten überwiegend geforderten zweimaligen Kontrollen pro Jahr i. d. R. aus fachlicher Sicht nicht erforderlich, sondern Ausnahmen sind. Eine einmalige Kontrolle pro Jahr ist meist völlig ausreichend.

Der fachliche Erkenntnisgewinn hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Diese Entwicklung machte es möglich, dass erstmals mit der FLL-Baumkontrollrichtlinie im Jahr 2004 das Anforderungsprofil der Baumkontrolle (Regelkontrolle) normiert werden konnte. Bereits diese 1. Ausgabe der Baumkontrollrichtlinie ist auf große Zustimmung gestoßen und war nach kurzer Zeit Grundlage der Regelkontrolle in vielen Kommunen. Mittlerweile liegen viele Urteile vor, welche die Richtlinien (Ausgabe 2010) dem aktuellen Stand der Technik der Baumkontrolle zuordnen. Außerdem gibt es heute rund 6.500 FLL-zertifizierte Baumkontrolleure, deren Fachwissen auf Basis des Richtlinieninhaltes testiert wurde.

Die hiermit vorliegende Überarbeitung als 3. Ausgabe erfolgte durch den Regelwerksausschuss (RWA) Baumkontrollen, welcher intensiv durch den Arbeitskreis (AK) Baumpflege/Baumkontrollen begleitet und unterstützt wurde. Dabei wurden – wie bereits für die Ausgaben 2004 und 2010 – zahlreiche Experten aus Wissenschaft und Praxis eingebunden (z. B. Baumkontrolleure, Sachverständige, Juristen, Vertreter von Kommunen, aus dem Forst und der Kommunalversicherer, Wissenschaftler).

Es wurde bei dieser Überarbeitung weiterhin und verstärkt darauf geachtet, dass sich die Aussagen auf das Wesentliche beschränken und auch für Nicht-Baumfachleute und Juristen weitestgehend verständlich sind. Außerdem sollten nicht zu viele Ausnahmen und Sonderfälle die Kernaussagen aufweichen und damit ihre (rechtliche) Wirkung mindern.

Die umfangreichen, intensiven und konstruktiven Diskussionen im Zuge der Überarbeitung der Baumkontrollrichtlinien haben deutlich gemacht, wie wichtig der Austausch von allen an Baumkontrollen Beteiligten ist.

Einerseits steigen die Ansprüche an die Baumkontrolle stetig und sie werden an immer mehr Bäumen und von immer mehr Personen durchgeführt. Andererseits würde eine zu hohe Steigerung der Anforderungen und Komplexität am Ende die Baumkontrolle – wie sie von der Rechtsprechung gefordert wird – überfrachten. Die Baumkontrollrichtlinien fokussieren auf die Kontrolle zur Verkehrssicherheit im Sinne der rechtlichen Anforderungen; Aufnahmekriterien beispielsweise für den Artenschutz wurden daher nicht detailliert mit aufgenommen. Ebenso sind die ggf. erforderlichen Datenaufnahmen für eine eventuell später zu erstellende Ausschreibung von Baumpflegearbeiten (Befahrbarkeit der Zuwegung, Fragen der Zugangstechnik etc.) nicht die Aufgabe einer Baumkontrolle gemäß diesen Richtlinien.

Die Baumkontrolle auf Basis dieser Richtlinien erfolgt strukturierter, und das gibt den Kontrollierenden mehr Sicherheit bei der Arbeit. Die Baumkontrollrichtlinien und ganz besonders in Verbindung mit den Schulungen und der Zertifizierung dienen indirekt auch dem Baumerhalt. Wenn Auffälligkeiten und Defektsymptome richtig eingeschätzt werden, führt dies zu weniger „vorsorglichen“ Fällungen oder drastischen Schnittmaßnahmen in der Krone. Prägnante Baumgestalten können sich somit weiterentwickeln, unsere Landschaft prägen, ihren Beitrag in Zeiten des Klimawandels leisten und als Zeugnis unseres kulturellen Erbes erhalten bleiben.

Den Mitgliedern des Regelwerksausschusses und des Arbeitskreises sowie allen weiteren Beteiligten möchten wir an dieser Stelle für ihren engagierten Einsatz bei der Weiterentwicklung dieses bereits gut etablierten Regelwerkes danken – ihr großes Engagement kommt einer sachgerechten Baumkontrolle zu Gute!

Bonn, im März 2020



Prof. Dr. Ulrich Kias  
Präsident der FLL



Prof. Dr. Andreas Roloff  
Leiter des RWA Baumkontrollen

---

# 1 Anwendungsbereich, Zweck

---

## 1.1 Anwendungsbereich

Die „Baumkontrollrichtlinien – Richtlinien für Baumkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit“ gelten für Bäume und baumartige Gehölze, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht kontrolliert werden müssen.

Die Richtlinien finden z. B. Anwendung bei Bäumen – auch von Waldaußenrändern – an Straßen, Wegen, Schienenwegen, Plätzen, Wohnanlagen, Spiel- und Sportanlagen, in Grün-, Freizeit- und Erholungsanlagen, an Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen und auf Friedhöfen.

Für Baumkontrollen, die im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung durchgeführt werden müssen, siehe Leitfaden Baumkontrolle an Bundeswasserstraßen.

## 1.2 Zweck

Bäume können zahlreiche Funktionen erfüllen, z. B. Wohlfahrtswirkungen, Kleinklimaverbesserung, als Gestaltungselement und als Lebensraum für andere Organismen. Sie sind unverzichtbarer Bestandteil von Stadt und Landschaft.

Bäume sind lebende Organismen mit einer artbedingten und darüber hinaus individuellen Entwicklung und Lebenserwartung. Nur gesunde und vitale Bäume können ihre Funktionen erfüllen. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass Bäume fachgerecht gezogen, gepflanzt und gepflegt werden. Auch unter den Aspekten der Verkehrssicherheit, Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit ist der fachgerechte Umgang bereits bei der Planung von Bedeutung, da die Bäume ansonsten später einer vermehrten Kontrolle und Pflege bedürfen und kürzere Standzeiten vorzeitige Kosten für die Ersatzpflanzung zur Folge haben.

Sowohl durch natürliche biologische Vorgänge (z. B. Absterben von Ästen in der Krone bei Lichtmangel, bruchgefährdete Zwiesel, Holzfäulen, Krankheiten) als auch durch andere äußere Einflüsse können Umstände auftreten, welche die Verkehrssicherheit gefährden. Bäume, deren Vitalität und Gesundheit bereits durch schlechte Wachstumsbedingungen beeinträchtigt sind, sind besonders anfällig. Darüber hinaus können Bäume plötzlich versagen, auch wenn zuvor keine Schadsymptome erkennbar waren.

In bebauten Gebieten und im Nahbereich von Straßen sind Bäume oftmals besonders gefährdet. Sie können Mängel aufweisen, die vielfältige Ursachen haben (z. B. Bodenverdichtungen, mechanische Beschädigungen, Wurzelverluste).

Der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht folgend, hat jeder, der einen Verkehr eröffnet oder den öffentlichen Verkehr auf dem seiner Verfügung unterstehenden Grundstück duldet, die allgemeine Rechtspflicht, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze Dritter zu schaffen, das heißt, für einen verkehrssicheren Zustand zu sorgen. Dies schließt den verkehrssicheren Zustand der Bäume ein. Der Baumeigentümer bzw. der auf andere Weise für den Baum Verantwortliche ist grundsätzlich verpflichtet, Schäden durch Bäume an Personen oder Sachen zu verhindern.

Regelmäßige Kontrollen sind erforderlich, um Schäden und Schadsymptome an Bäumen zu erkennen, zielgerichtete Maßnahmen einleiten zu können und somit den Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht zu genügen und Haftungsansprüche abzuwenden.

Baumkontrolle und Baumpflege müssen dabei als funktionelle Einheit begriffen und aufeinander abgestimmt werden. Die Häufigkeit der Baumkontrollen ist weitgehend abhängig von der berechtigten Sicherheitserwartung des Verkehrs am jeweiligen Standort, dem Zustand sowie der Entwicklungsphase des Baumes.

Baumkontrollen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit sind gleichzeitig ein wichtiges Instrument, um einen nachhaltigen, zukunftsorientierten gesunden Baumbestand zu entwickeln.

Rechtzeitige Jungbaumpflege bringt den Baum in die ihm zgedachte Form und Funktion am Standort. Die dann anschließende Kontrolle des Baumes in der Reife- und Altersphase setzt diesen Prozess der kontinuierlichen Betreuung des Baumes fort und führt zu einer rechtzeitigen, kontinuierlichen und damit kostenoptimierten Baumpflege.

Erst eine qualifizierte Baumkontrolle ermöglicht fachgerechte Baumpflege. Für die Festlegung der aus der Baumkontrolle resultierenden Baupflegemaßnahmen sind entsprechende Fachkenntnisse (z. B. zur ZTV-Baumpflege) notwendig.

Mit diesen Richtlinien werden für die Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen allgemein gültige Grundsätze und Anforderungen aufgestellt, welche die gesicherten Erkenntnisse der Wissenschaft und die Erfahrungen der Praxis wiedergeben und somit für Auftraggeber und Auftragnehmer Klarheit schaffen. Gleichzeitig leisten die Richtlinien einen wesentlichen Beitrag für die nachhaltige Entwicklung von Baumbeständen.

---

## **5 Baumkontrollen**

---

### **5.1 Grundsätze**

Baumkontrollen sind zur Überprüfung der Verkehrssicherheit, zur Ermittlung von Schäden und ggf. zur Festlegung von Sicherungs- und Pflegemaßnahmen bzw. Handlungsempfehlungen durchzuführen. Rechtzeitig durchgeführte baumpflegerische Maßnahmen können spätere Probleme hinsichtlich der Verkehrssicherheit verhindern.

Grundsätzlich bedürfen alle Bäume im Anwendungsbereich dieses Regelwerks einer regelmäßigen Kontrolle, um die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht zu erfüllen. Hierfür genügen Regelkontrollen in Form von Sichtkontrollen durch fachlich qualifizierte Inaugenscheinnahme vom Boden aus – siehe Abschnitt 5.2.

Unabhängig davon sind nach unvorhersehbaren Ereignissen durch extremes Wetter oder Witterung, nach Schadensfällen, nach erheblichen Veränderungen im Baumumfeld (z. B. größere Baumaßnahmen) oder erheblichen Eingriffen in den Baum Zusatzkontrollen durchzuführen – siehe Abschnitt 5.3.

Die Ergebnisse aller Baumkontrollen sind zu dokumentieren – siehe Abschnitt 5.2.6. Erforderlichenfalls sind die Ergebnisse der Kontrolle mit den Nachweisen von vorhergegangenen Kontrollen zu vergleichen, um positive und negative Entwicklungen (z. B. Faulstellen) beurteilen zu können.

Nur wenn nach Abschluss der Baumkontrolle Zweifel über die Verkehrssicherheit und/oder die zu treffenden Maßnahmen bleiben, müssen Baumuntersuchungen durchgeführt werden – siehe Abschnitt 6.

Die Herstellung der Verkehrssicherheit beginnt bereits bei der Pflanzung und setzt sich in einer entsprechenden Pflege in den Entwicklungsphasen fort.

Ist bei der Kontrolle oder der Überprüfung im Rahmen der Pflege zu erkennen, dass Entwicklungen in der Krone, am Stamm, im Wurzelbereich und/oder im Baumumfeld langfristig die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, ist dem frühzeitig durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken. So ist z. B. die Entwicklung von Ästen, die später verkehrgefährdend werden können, frühzeitig zu verhindern.

Werden Entwicklungen in der Krone, die die Verkehrssicherheit langfristig beeinträchtigen können, nicht frühzeitig erkannt und behoben, können später bei erforderlicher Herstellung der Verkehrssicherheit z. B. große Teile des Kronenvolumens verloren gehen. Das Abschneiden von Grob- und Starkästen oder der Ausbruch von Kronenteilen ziehen i. d. R. Fäulen nach sich, wodurch der Baum geschwächt und in seiner Lebenserwartung eingeschränkt werden kann. Dies wirkt sich wiederum unmittelbar auf die Verkehrssicherheit aus. Ein solcher Baum muss i. d. R. häufiger kontrolliert und baumpflegerisch behandelt werden, mit der Folge höherer Kosten.

Das Ziel von möglichst gesunden, vitalen und verkehrssicheren Bäumen kann nur erreicht werden, wenn der Pflegebedarf frühzeitig erkannt und umgesetzt wird. Ein frühzeitiges Erkennen solcher Umstände und die rechtzeitige Durchführung entsprechender Maßnahmen ist Voraussetzung für die Herstellung der zukünftigen Verkehrssicherheit des Baumes.